

**RS OGH 2003/1/21 5Ob306/02i,
5Ob263/03t, 5Ob69/04i, 5Ob133/07f,
5Ob205/12a, 5Ob143/20w**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2003

Norm

WEG 1975 §13b

WEG 1975 §14 Abs3

WEG 2002 §24 Ab6

WEG 1975 §26 Abs1 Z4

WEG 2002 §52 Abs1 Z4

Rechtssatz

Auch die Bekämpfung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Wohnungseigentümergeinschaft hat grundsätzlich im Außerstreitverfahren gemäß § 26 Abs 1 Z 4 WEG 1975 zu erfolgen. Nur dann, wenn nicht einmal der Anschein eines solchen Beschlusses besteht, kann eine entsprechende Antragstellung nicht erfolgen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/02i

Entscheidungstext OGH 21.01.2003 5 Ob 306/02i

Veröff: SZ 2003/2

- 5 Ob 263/03t

Entscheidungstext OGH 11.11.2003 5 Ob 263/03t

Beisatz: Besteht der Anschein (Rechtsschein) eines Mehrheitsbeschlusses, ist eine fristgerechte Anfechtung erforderlich, bei deren Unterbleiben der Mangel heilt. Besteht ein solcher Anschein nicht - wie etwa dann, wenn die Minderheit unter Ausschluss der Mehrheit einen Beschluss fasst - ist unheilbare Nichtigkeit anzunehmen. (T1)

- 5 Ob 69/04i

Entscheidungstext OGH 28.09.2004 5 Ob 69/04i

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Die rechtzeitige Anfechtung eines Beschlusses der Eigentümergeinschaft bewirkt also eine zeitliche Einschränkung seiner Rechtswirksamkeit, bis seine Rechtmäßigkeit im Anfechtungsverfahren evaluiert ist oder aber der ex tunc wirkende Feststellungsausspruch der Unwirksamkeit des Beschlusses in Rechtskraft erwachsen ist. (T2)

- 5 Ob 133/07f

Entscheidungstext OGH 13.07.2007 5 Ob 133/07f

Beis wie T1

- 5 Ob 205/12a

Entscheidungstext OGH 21.03.2013 5 Ob 205/12a

Auch; Beisatz: Die mit dem bekämpften Beschluss (unter anderem) angestrebte Verteilung von über Jahre hinweg aufgelaufenen Kosten der Arbeiten an allgemeinen Teilen abweichend von der allgemeinen Regel des § 32 Abs 1 WEG und die Bereinigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Wohnungseigentümern bzw diesen und dem Wohnungseigentumsorganisator sind jedenfalls nicht Gegenstand der ordentlichen Verwaltung der Liegenschaft und somit keiner Beschlussfassung zugänglich. (T3)

- 5 Ob 143/20w

Entscheidungstext OGH 25.08.2020 5 Ob 143/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117554

Im RIS seit

20.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at